



An die

Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77 - 79
1060 Wien

Linz, 18.09.2023

Verordnung zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023); Entwurf - Stellungnahme

(Zur E-Mail vom 29. August 2023 ohne GZ)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Allgemeines:

Sinnvolle Bemühungen, die zu mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit beitragen, sind aus unserer Sicht zu unterstützen. Diese Zielsetzung ist jedoch mit den Verwaltungszielen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen.

Auf Grund der deutlich gestiegenen Anzahl an Meldungen, des Mehraufwands wegen der Verpflichtung zur Beistellung von Sujets und des damit verbundenen hohen Koordinationsbedarfs mit den Dienststellen sowie der hohen Komplexität und Verantwortung der Aufgabe wird dieser Entwurf zu einem personellen Mehraufwand im Bereich des Amtes der Landesregierung führen.

Falls das Implementieren eines Vorsystems zur Zwischenspeicherung und Bearbeitung der Meldungen aller Dienststellen notwendig wird, sollte dieses übergreifend und einheitlich für alle Länder gemeinsam entwickelt werden.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Nachkorrekturphasen zur erfolgten Meldung vor. Angesichts der deutlich gestiegenen Komplexität scheint es notwendig, eine solche zur Qualitätssicherung formal vorzusehen.

Zu § 1:

Der Entwurf bezieht sich lediglich auf die Gestaltung der Web-Anwendung zur Eingabe der entgeltlichen Werbeleistungen. Was nicht angesprochen wird, ist die Eingabe von Förderungen an Medieninhaberinnen bzw. -inhaber.

Dazu scheinen nähere Erläuterungen notwendig. Es bedarf einer Klärung, ob auch Förderungen an Vereine, die in Ausübung ihrer gewöhnlichen Vereinstätigkeit unter anderem auch Medieninhaber sind, erfasst sind, oder ob lediglich Förderungen an Vereine, die ausschließlich den Betrieb oder die Herausgabe eines Mediums als Vereinszweck haben, meldepflichtig sind.

Zu § 2 Abs. 1:

Unentgeltliche Werbung: Für die Fälle, in denen keine Geldleistung und/oder kein kausaler Zusammenhang zu einer Gegenleistung für eine werbliche Einschaltung vorliegt, muss sichergestellt werden, dass in diesem Fall auch keine Meldepflicht vorliegt.

Es muss auch klargestellt werden, dass keine Entgeltlichkeit und daher keine Meldepflicht vorliegt, wenn strategische Partner der Länder, wie Gemeinden, Einsatzorganisationen, NGOs etc., im Rahmen von Kampagnen auf ihren Kanälen passende Sujets des Landes unentgeltlich teilen, verbreiten oder abbilden.

Der Begriff „Webschnittstelle“ (auch im § 5 enthalten) ist aus unserer Sicht nicht korrekt; vielmehr handelt es sich derzeit um eine nicht portalverbundtaugliche Webanwendung (GUI - grafische Benutzeroberfläche zu einer Anwendung).

Zu § 3:

In den Erläuterungen wird unter Z 4 bei der Subkategorie „Apps“ empfohlen, für die Schreibweise den jeweiligen Titel des Appstores zu beachten. Allerdings werden in verschiedenen Appstores die Apps oft unterschiedlich bezeichnet. Deshalb sollte die RTR die Medienliste um alle Namen-App-Mutationen ergänzen.

In den Erläuterungen sind unter Z 5 bei der Subkategorie „Flächengebende Ausstattung“ unter anderem Trikots angeführt. Da in diesem Fall meist - wie generell oft im Veranstaltungsbereich - Logoplatzierungen üblich sind, bedarf es einer konkretisierenden Erläuterung, anhand welcher Kriterien die Erfüllung des Sachinformationsgebots anhand der Eigenschaften und des Zwecks des

verwendeten Mediums zu bewerten sind, um sich allenfalls im Wege der zu erlassenden Landes-Verordnungen darauf referenzieren zu können.

Zu § 5:

§ 3 Abs. 6 MedKF-TG sieht vor, dass Sujets zehn Jahre ab deren Veröffentlichung auf der Website der KommAustria abrufbar sein müssen. Nutzungsrechte für werbliche Einschaltungen bzw. für darin verwendete Bilder werden jedoch meist nur für einen deutlich kürzeren Zeitraum erworben.

Auch wenn im § 3 Abs. 7 MedKF-TG sehr lapidar festgestellt wird, dass die KommAustria die Sujets ohne Achtung auf Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- oder ähnliche Rechte auf ihrer Website zugänglich machen darf, ist eine Klarstellung notwendig, wie die Rechtsträger hinsichtlich Urheber- oder Nutzungsrechte klag- und schadlos gehalten werden. Oft werden von Bildagenturen automatisierte Suchvorgänge zur Wahrung ihrer Rechte genutzt und die Rechteinhaber ebenso automatisch geklagt. Eine automatische Wasserzeichen-Markierung seitens der KommAustria im Zuge des Sujet-Uploads könnte die gesetzliche Dokumentation der Sujets und ihrer Teile klarstellen.

Die gleiche Problematik ergibt sich, wenn sich Rechtsträger an Ausstrahlungskosten von Sendungen/Serien beteiligen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind (zB Gesundheitswesen). Der Grund liegt, neben der extrem hohen Datenmenge, ebenfalls wieder an den Nutzungs-, Urheber-, Persönlichkeits- und möglichen weiteren Rechten. Es wird ersucht, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung entfallen soll, die Sendung in voller Länge hochzuladen.

Zu § 5 Abs. 3 sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, was als Mutation betrachtet werden kann und was bereits als „eigenständiges Sujet“ gilt. So werden etwa bei der Schaltung von Sujets mit Testimonials lediglich die Personen auf dem Sujet mutiert, grafische Gestaltung und Grundbotschaft ändern sich nicht, der konkrete Text ebenfalls nicht oder nur geringfügig. Obwohl sie als jeweils eigene Sujets gesehen werden können, sind sie eindeutig als Teil derselben Kampagne erkennbar. Eine Betrachtungsweise als gesonderte Sujets würde den administrativen Aufwand weiter erhöhen.

Zu § 6 und § 7:

Wir empfehlen, für Videodateien auch .mov-Dateien auf Grund ihrer Verbreitung zuzulassen.

Ergibt sich auf Grund der Vorgaben zu den Datenformaten und Größenbeschränkungen die Notwendigkeit einer Konvertierung, soll diese innerhalb der Webanwendung erfolgen.

Hinsichtlich der Größenbeschränkung muss das Hochladen mehrerer Dateien ermöglicht werden; § 7 müsste daher lauten: „Die zur Verfügung gestellten Dateien haben *pro übermittelter Datei* eine Größe von je 100 Megabyte nicht zu überschreiten.“

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. das Institut für Föderalismus

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.